

---

# PFLICHTENHEFT "FLUGLEHRER SHV"

(Vers. 03/07, 25.08.2007)

---

---

## 1. Allgemeines

---

- 1.1 Der Vorstand des SHV bezeichnet diejenigen Fluglehrer mit dem Funktionstitel "Fluglehrer SHV", welche eine vom SHV speziell festgelegte Ausbildung im Laufe ihrer Fluglehrerausbildung zum Erwerb des Fähigkeitsausweises für Hängegleiter-Fluglehrer durchlaufen haben.
- 

## 2. Ziel und Zweck

---

- 2.1. Optimal ausgebildete Fluglehrer, welche auf dem aktuellsten Informationsstand sind und somit zur Erhöhung der Sicherheit bei der Ausbildung von Flugschülern beitragen.
- 2.2. Verstärkte Zusammenarbeit zwischen dem SHV und dem "Fluglehrer SHV" mit dem Ziel einer gegenseitigen Unterstützung.
- 

## 3. Pflichten des "Fluglehrers SHV"

---

- 3.1. Der "Fluglehrer SHV" muss
- die theoretische, praktische und pädagogische Prüfung gemäss offiziellen Weisungen über die Fähigkeitsprüfung für Hängegleiter-Fluglehrer bestanden haben
  - die vom SHV festgelegten Fluglehrer-Ausbildungskurse für "Fluglehrer SHV" vollständig absolviert haben. (Die Kurse, welche zum Erwerb des Funktionstitels "Fluglehrer SHV" besucht werden müssen, werden in der jährlich erscheinenden Kursausschreibung speziell markiert.)
  - ein 10-tägiges Praktikum bei mindestens 3 Flugschulen absolviert haben.
- 3.2. Der "Fluglehrer SHV" verpflichtet sich,
- die gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere Luftfahrtgesetz (LFG, SR 748.0), VO über Luftfahrzeuge besonderer Kategorien, VLK, SR 748.941), VO über die Kennzeichen der Luftfahrzeuge (VKZ, SR 748.216.1). sowie regionale und lokale Vereinbarungen einzuhalten.
  - die Voraussetzungen gemäss dem geltenden Pflichtenheft für "Fluglehrer SHV" einzuhalten,
  - die Ausbildung von Hängegleiter-Piloten nach den vom SHV geforderten Richtlinien (Weisungen, Ausbildungskontrollblatt etc.) durchzuführen,
  - für die Ausbildung ausschliesslich vom SHV als typengeprüft anerkannte Fluggeräte zu verwenden,
  - ausschliesslich Schüler zu unterrichten, die bei der praktischen Ausbildung einen geeigneten Schutzhelm, geeignetes Schuhwerk und geeignetes Gurtzeug tragen (in der Kategorie Gleitschirm mit Schaumprotektoren oder Airbag, ausgenommen bei Bodenhandling im flachen Gelände), und ab dem 1. Höhenflug über Notschirme verfügen.
  - bei den ersten 15 Höhenflügen sicherzustellen, dass zu jedem Schüler Funkkontakt besteht, ( uni- oder bi-direktionale Verbindung ).

- die vom SHV zur Veröffentlichung bestimmten Informationen den Schüler zugänglich zu machen,
- mindestens alle 24 Monate einen Weiterbildungskurs, eine Hängegleiterprüfung oder einen speziell als anrechenbar bezeichneten Anlass des SHV zu absolvieren. Fluglehrer SHV, die nicht an diesen Kursen teilnehmen können, haben Ihr Entschuldigungsgesuch an den SHV zu richten. Dieser entscheidet fallweise über die Gutheissung des Gesuches,

---

#### **4. Rechte des "Fluglehrers SHV"**

---

4.1. Dem "Fluglehrer SHV" stehen folgende Rechte zu:

- Er kann spezielle SHV- Aus- und Weiterbildungskurse vergünstigt besuchen.
- Er wird regelmässig durch den SHV über Neuigkeiten informiert.
- Er darf den Funktionstitel "Fluglehrer SHV" für Werbezwecke verwenden.
- Er kann sämtliche SHV-Ausbildungsunterlagen zu Spezialkonditionen beziehen.
- Er kann seine Flugschule beim SHV offiziell registrieren und versichern lassen.
- Er kann die Anerkennung seiner Flugschule als "Flugschule SHV" beantragen, sofern seine Flugschule den Weisungen zum Betrieb einer "Flugschule SHV" entspricht.
- Er kann vom Vorstand des SHV dem Bundesamt für Zivilluftfahrt (BAZL) als Prüfungssachverständiger vorgeschlagen werden, sofern er die übrigen Voraussetzungen erfüllt und der Bedarf nach neuen Experten besteht.

---

#### **5. Entzug**

---

5.1. Der Vorstand des SHV kann jederzeit den Funktionstitel "Fluglehrer SHV" vorübergehend oder auf unbestimmte Zeit entziehen, wenn der "Fluglehrer SHV" eine sichere und ordnungsgemässe Ausbildung nicht mehr gewähren kann oder wenn er die unter Punkt 3. umschriebenen Pflichten nicht mehr erfüllt.

---

#### **6. Besonderes**

---

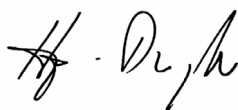
6.1. Der "Fluglehrer SHV" erklärt sich ausdrücklich bereit, auf die Forderung finanzieller Ansprüche gegenüber dem SHV, welche sich infolge eines Entzugs des Funktionstitels "Fluglehrer SHV" ergeben, zu verzichten. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.

6.2. Für die Auslegung des vorliegenden Pflichtenheftes ist der deutsche Text massgebend.

6.3. Dieses Pflichtenheft tritt mit der Genehmigung des Vorstandes SHV in Kraft.

Hanspeter Denzler  
Direktor SHV

Daniel Riner  
Präsident SHV



Zürich, den 25. August 2007



Basel, den 25. August 2007